



**Leitfaden Beihilferecht
für den Europäischen Sozialfonds im Land Branden-
burg in der Förderperiode 2007 – 2013**

CCI: 2007 DE 05 1 PO 001

Version 1.1
Stand: 14.07.2009

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
2. Wesentliche Vorschriften.....	4
3. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe	4
3.1 <i>Staatliche Mittel</i>	<i>5</i>
3.2 <i>Begünstigung.....</i>	<i>5</i>
3.3 <i>Selektiver Charakter</i>	<i>5</i>
3.4 <i>Eignung zur Wettbewerbsverfälschung</i>	<i>6</i>
3.5 <i>Beeinträchtigung des Handels.....</i>	<i>6</i>
4. „De-minimis“ - Beihilfen.....	6
5. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.....	8
5.1 <i>Anwendungsbereich der AGFVO.....</i>	<i>9</i>
5.2 <i>Anreizeffekt.....</i>	<i>9</i>
5.3 <i>Kumulierungsverbot.....</i>	<i>10</i>
5.4 <i>ESF-relevante Freistellungsmöglichkeiten.....</i>	<i>10</i>
5.4.1 <i>Beihilfen für kleine, von Unternehmerinnen neu gegründete Unternehmen (Art. 16 AGFVO).....</i>	<i>10</i>
5.4.2 <i>KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26 AGFVO)</i>	<i>10</i>
5.4.3 <i>Ausbildungsbeihilfen (Art. 39 AGFVO)</i>	<i>11</i>
5.4.4 <i>Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer (Art. 40 - 42 AGVFO)</i>	<i>13</i>
6. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Beihilfevorschriften.....	15
7. Anlagen.....	15

1. Einleitung

Gemäß Art. 60 lit. a) der VO (EG) Nr. 1083/2006 hat die ESF-Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das Operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden und während der Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

Zu diesen zu beachtenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über das europäische Beihilferecht des Art. 87 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Nach Art. 87 Abs. 1 EGV sind: „...staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV müssen staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission angemeldet werden damit diese sich dazu äußern kann. Dadurch soll die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach den Kriterien in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gewährleistet werden.

Insoweit sind bei Förderungen aus staatlichen Mitteln an Unternehmen die Vorschriften des Beihilferechts zu prüfen. Sofern es sich um Beihilfemaßnahmen handelt, müssen diese vor der Durchführung bei der Europäischen Kommission notifiziert bzw. angemeldet werden. Bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission besteht nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ein Durchführungsverbot.

Ausnahmen von davon können für die Fälle bestehen, in denen Tatbestände der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Verordnung über „de-minimis“-Beihilfen greifen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, dass die Europäische Kommission nachträglich Förderungen als anmeldepflichtig einstuft. Rechtswidrig gezahlte Beihilfen müssen dann zurückgefordert werden.

Der vorliegende Leitfaden soll die für den ESF in Brandenburg wesentlichen Grundzüge des Beihilferechts darstellen.

2. Wesentliche Vorschriften

- **Art. 87 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)**

<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/htm/12002E.html>

- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EU L 214/3, S. 3 vom 09.08.2008)

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:DE:PDF)

- **Verordnung für „De-minimis“ - Beihilfen:**

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 für De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l26121.htm>

3. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe

Art. 87 Abs. 1 EGV lautet:

„Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Eine Beihilfe liegt daher vor, wenn die nachfolgend näher erklärten Kriterien erfüllt. Diese müssen **kumulativ** vorliegen. Sofern ein Kriterium nicht erfüllt ist, stellt eine Fördermaßnahme keine Beihilfe dar.

3.1 Staatliche Mittel

Hier werden alle Geldmittel erfasst, auf die Behörden tatsächlich zurückgreifen können und die dem Staat zugerechnet werden können. Z. B. Mittel, die durch Bund, Länder oder Gemeinden ausgereicht werden, aber auch durch private oder öffentliche Einrichtungen, die vom Staat damit beauftragt worden sind. Beihilfen können dabei Geldleistungen sowie jeder sonstige geldwerte Vorteil sein (z.B. auch die Befreiung von Belastungen oder steuerrechtliche Privilegierungen, verbilligte Darlehen).

3.2 Begünstigung

Eine Begünstigung in Form eines geldwerten Vorteils liegt vor, wenn die Begünstigten keine angemessene **marktgerechte Gegenleistung** erbringen.

Bei der Beurteilung des Kriteriums der Begünstigung ist genau zu betrachten, bei welchem Unternehmen und in welcher Höhe ein Vorteil eintritt. Z. B. ist ein Bildungsträger, der staatliche Mittel für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für dritte Unternehmen erhält, bei marktgerechter Gegenleistung nicht begünstigt. Gleichwohl können die dritten Unternehmen begünstigt sein. Diese sind dann beihilferechtlich zu betrachten.

3.3 Selektiver Charakter

In Auswirkung der Maßnahme werden nur bestimmte Unternehmen und Produktionszweige begünstigt. Im Gegensatz dazu liegt bei sogenannten allgemeinen Maßnahmen keine selektive Begünstigung und somit keine Beihilfe vor. Allgemeine Maßnahmen/ Förderungen stehen allen Unternehmen und Produktionszweigen nach objektiven Kriterien unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branchenzugehörigkeit und ihrem Standort offen (z. B. allgemeine Steuersenkungen). So erfüllen z.B. regionale Förderungen, die nur regional ansässigen Unternehmen gewährt werden, grundsätzlich das Merkmal der Selektivität. Gleiches gilt für Förderungen, die z. B. lediglich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugute kommen.

Der **Begriff des Unternehmens** ist weit auszulegen und erfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Nach dem weit gefassten Unternehmensbegriff ist jede Tätigkeit, die darin besteht eine bestimmte Dienstleistung auf einem bestimmten Markt mit anderen Marktteilnehmenden

anzubieten (wenn auch nur potentiell) eine wirtschaftliche Betätigung. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Daher können auch kirchliche, karitative oder sonstige gemeinnützige sowie soziale oder kulturelle Einrichtungen Beihilfeempfangende sein, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. So sind grundsätzlich auch Regie- oder Eigenbetriebe, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen werden, als Unternehmen zu qualifizieren, sofern ein Marktbezug besteht. Kein Marktbezug besteht z.B. bei sog. Inhouse-Geschäften.

3.4 Eignung zur Wettbewerbsverfälschung

Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Maßnahme tatsächlich oder potentiell in ein Wettbewerbsverhältnis eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert. Dieses Merkmal ist in der Regel erfüllt, da jede Zuwendung eines finanziellen Vorteils an ein Unternehmen dessen Situation im Wettbewerb verbessert und jede Beihilfe verbessert die Situation des gewährenden Mitgliedstaats im Wettbewerb um Wirtschaftsstandorte und Beschäftigung. Eine "Spürbarkeit" der Wettbewerbsverfälschung wird nicht verlangt.

3.5 Beeinträchtigung des Handels

An das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten sind sehr geringe Anforderungen zu stellen. Eine Eignung zur Handelsbeeinträchtigung ist ausreichend und dürfte im Ergebnis einer Begünstigung eines Unternehmens vorliegen, da dadurch bei diesem eine verstärkte Wettbewerbsfähigkeit vorliegt. Nicht erforderlich ist, dass das begünstigte Unternehmen selbst am innergemeinschaftlichen Handel teilnimmt.

4. „De-minimis“ - Beihilfen

Ziel des Beihilferechts ist die Durchsetzung eines möglichst unverfälschten Wettbewerbs der Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass bis zu einem bestimmten Schwellenwert Beihilfen wegen ihrer geringen Bedeutung den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-VO) besagt, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen, nicht der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Der Höchstbetrag gilt für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Beispiel: In den ersten drei Jahren werden folgende Beihilfen gezahlt:

1. Jahr: 60.000 Euro,
 2. Jahr: 100.000 Euro,
 3. Jahr: 40.000 Euro,
- insgesamt: 200.000 Euro.

Insoweit dürften im 4. Jahr maximal wieder 60.000 Euro, im 5. Jahr maximal 100.000 Euro usw. ausgezahlt werden.

Eine anteilige Auszahlung des Zuschusses bis zum Erreichen des Schwellenwertes ist nicht möglich (vgl. Art. 2 Abs. 2 „De-minimis“-VO). Wird der zulässige Höchstbetrag überschritten, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuerstatten.

Bei der Antragstellung auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe hat der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels der „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe“ (Anlage 16a) zu bescheinigen, dass er den Höchstbetrag im maßgeblichen Zeitraum noch nicht ausgeschöpft hat. Die Bewilligungsbehörde bescheinigt mit der „De-minimis-Bescheinigung“ (Anlage 16b) den Subventionswert gegenüber den Begünstigten.

Die „De-minimis“-VO **gilt nicht für folgende Bereiche:**

- landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- exportbezogene Tätigkeiten
- Steinkohlebergbau

und weitere Bereiche, s. d. Art. 1 „De-minimis“-VO.

Bei Unternehmen, die im Bereich des **Straßentransportsektors** tätig sind beträgt der Höchstbetrag 100.000 Euro in drei Steuerjahren.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen **kumuliert** werden, wenn dadurch z.B. die Höchstförderintensität einer Gruppenfreistellungsverordnung (s. d. unter Ziffer 5.) überschritten würde (vgl. Art. 2 Abs. 5 „De-minimis“-VO).

5. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Für bestimmte Beihilfen, die der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation von Unternehmen dienen, hat die Kommission in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) Ausnahmeregelungen von der Notifizierungspflicht von Beihilfen erlassen. Die AGFVO fasst die Bestimmungen verschiedener früherer Verordnungen zusammen und stellt zusätzliche Beihilfen frei.

Sie umfasst nunmehr:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Beihilfen für die Gründung von Frauenunternehmen,
- Umweltschutzbeihilfen,
- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen,
- Risikokapitalbeihilfen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen,
- Ausbildungsbeihilfen,
- Beihilfen für benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer.

Bezieht sich eine Richtlinie oder ein Förderprogramm auf eine Freistellung nach der AGFVO muss diese gemäß Art. 3 Abs. 1 AGFVO einen ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung unter Angabe des Titels sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

Die Beihilferegelung ist zudem spätestens 20 Tage ab Inkrafttreten der Europäischen Kommission anhand einer Kurzbeschreibung (s. Anhang III der AGFVO) zu übermitteln. Diese Kurzbeschreibung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Anmeldung von Richtlinien und Förderprogrammen bei der Europäischen Kommission erfolgt durch die ESF-Verwaltungsbehörde mit Inkrafttreten der Beihilferegelung. Von Seiten der Bewilligungsstellen besteht daher in der Regel kein Handlungsbedarf, gleichwohl sind die Freistellungsvoraussetzungen zu beachten.

Nachfolgend wird zuerst auf allgemeine Grundlagen und dann auf die für den Bereich des ESF wichtigsten Gruppenfreistellungen eingegangen:

5.1 Anwendungsbereich der AGFVO

Einzelne Wirtschaftszweige/ Beihilfen sind (mit Ausnahme einzelner Beihilfegruppen) gemäß Art. 1 Abs. 2 - 6 vom Anwendungsbereich der AGFVO ausgenommen (z.B. Export, Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau, Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfasersektor, Unternehmen in Schwierigkeiten).

5.2 Anreizeffekt

Gemäß Art. 8 AGFVO sind nur Beihilfen zulässig, die einen Anreizeffekt haben. Dieser wird z.B. für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen immer dann angenommen, wenn der Beihilfeempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat.

Im Falle von **Großunternehmen muss der Anreizeffekt** explizit durch den Antragstellenden **nachgewiesen werden** (vgl. Art 8 Abs. 3 AGFVO).

Bei Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen. So gilt der Anreizeffekt bei Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als nachgewiesen, wenn die Beihilfe zu einem Nettozuwachs dieser Personengruppe führt.

5.3 Kumulierungsverbot

Gemäß Art. 7 AGFVO ist bei Förderungen nach der AGFVO immer darauf zu achten, dass eine freigestellte Beihilfe nicht mit anderen freigestellten Beihilfen oder anderen Fördermitteln kumuliert werden darf, wenn dadurch die entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten dieser Verordnung überschritten werden. Dies gilt auch für die Kumulierung mit „De-minimis“-Beihilfen.

5.4 ESF-relevante Freistellungsmöglichkeiten

5.4.1 Beihilfen für kleine, von Unternehmerinnen neu gegründete Unternehmen (Art. 16 AGFVO)

Diese Gruppe ist neu in die Gruppenfreistellungen aufgenommen worden und erstreckt sich auf kleine "neu gegründete Frauenunternehmen". Als klein kann ein Unternehmen nach der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesehen werden, wenn es weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro besitzt. Ein neu gegründetes Frauenunternehmen ist nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 28 AGFVO ein Unternehmen, das eine oder mehrere Frauen mit mindestens 51 % des Kapitals halten oder dessen eingetragene Eigentümerinnen sind. Zudem muss eine Frau mit der Geschäftsführung beauftragt sein

Gefördert werden können Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Gründung des Unternehmens im Zusammenhang stehen, sowie bestimmte Kosten, soweit sie in den ersten 5 Jahren nach Gründung des Unternehmens konkret angefallen sind (u. a. Energie, Verwaltungsabgaben, Lohnkosten, Kinderbetreuungskosten). Die Beihilfe darf dabei allerdings höchstens 15 % der Kosten umfassen, die in den ersten 5 Jahren nach der Unternehmensgründung anfallen.

5.4.2 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 26 AGFVO)

Beratungsbeihilfen sind bis zu einer maximalen Beihilfeintensität von 50 % bezogen auf die gesamten Beratungskosten externer Beraterinnen oder Berater erlaubt. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen

in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens zählen, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

5.4.3 Ausbildungsbeihilfen (Art. 39 AGFVO)

Bei öffentlichen Förderungen von Ausbildungsmaßnahmen sind die Art der Maßnahme, die Betriebsgröße, Schwellenwerte, Sonderregelungen für Großunternehmen und für spezifische Personengruppen zu beachten.

5.4.3.1 Beihilfeintensität:

Im Bereich der Ausbildungsbeihilfen wird zwischen allgemeinen und spezifischen Ausbildungsmaßnahmen unterschieden, bei denen die Beihilfeintensitäten erheblich variieren. Für die für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen können **bis zu 60 %** und für spezifische Ausbildungsmaßnahmen **bis zu 25 %** erstattet werden.

Die Erstattung kann jeweils (maximal jedoch auf 80 %) wie folgt **erhöht** werden:

- um 20 % bei kleinen Unternehmen,
- um 10 % bei mittleren Unternehmen,
- um 10 % bei der Ausbildung von benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und
- um 10 % bei der Ausbildung von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Ein einzelnes Ausbildungsvorhaben darf den **Schwellenwert von 2 Mio. € nicht übersteigen** (Art. 6 Nr. 1 lit. g) AGFVO).

5.4.3.2 Allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen:

Unterschieden wird zwischen allgemeinen und spezifischen Ausbildungsmaßnahmen:

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen: Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Qualifizierung von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam or-

ganisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Als allgemeine Maßnahme gilt auch eine Qualifizierung, die von einer öffentlichen Stelle anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen: Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Nach Art. 39 Abs. 3 AGFVO gelten die Beihilfeintensitäten für spezifische Ausbildungsmaßnahmen, wenn sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich um eine allgemeine oder eine spezifische Maßnahme handelt.

5.4.3.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

Je nach Betriebsgröße kann sich die mögliche Beihilfeintensität erhöhen. Die Betriebsgrößeneinordnung stellt sich gemäß Anhang I der AGFVO wie folgt dar:

- **kleine Unternehmen:** bis 49 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro,
- **mittlere Unternehmen:** bis 249 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

5.4.3.4 Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten sind unter Art. 39 Abs. 4 AGFVO festgelegt. Nur die dort aufgeführten Kosten des Ausbildungsvorhabens können nach dieser Verordnung finanziert werden (z.B. Personalkosten der Ausbilderinnen oder Ausbilder und Ausbildungsteilnehmenden, Reisekosten, sonstige laufenden Aufwendungen etc.).

5.4.3.5 Ausnahmeregelungen

Ausbildungsbeihilfen sind, obwohl die AGFVO in einigen Wirtschaftsbereichen keine Anwendung findet, auch in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung land-

wirtschaftlicher Erzeugnisse und Steinkohlenbergbau freigestellt (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. a) und b) AGFVO).

5.4.4 Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer (Art. 40 - 42 AGVFO)

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Notifizierungspflicht ausgenommen:

- Art. 40 regelt die Voraussetzungen für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Art. 41 die Voraussetzungen für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- Art. 42 die Voraussetzungen für Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

5.4.4.1 Definitionen von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

Welche Personengruppen zu den am Arbeitsmarkt **benachteiligten** gehören ist abschließend in Art. 2 Nr. 18 lit. a) bis f) AGFVO geregelt. Als benachteiligt gelten Personen:

- die in den vorangegangenen 6 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind,
- keinen Berufsabschluss besitzen,
- älter als 50 Jahre sind,
- als Erwachsene allein leben und mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind,
- einer Minderheit im Zusammenhang mit einem Ungleichgewicht am Arbeitsmarkt angehören (s. hierzu Nr. 18 lit. e) oder
- Angehörige einer ethnischen Minderheit sind.

Zudem gilt als **stark benachteiligt**, wer seit mindestens 24 Monaten ohne Beschäftigung ist.

Als **behindert** wird nach Art. 2 Nr. 20 AGFVO betrachtet, wer:

- nach nationalem Recht als Behinderter gilt oder
- anerkannt körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt ist.

5.4.4.2 Beihilfeintensität

Für die o.g. Personengruppen gelten im Rahmen von Lohnkostenzuschüssen und beim Ausgleich der Mehrkosten von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern folgende Beihilfeintensitäten:

- bei Lohnkostenzuschüssen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **maximal 50 %** der beihilfefähigen Kosten,
- bei Lohnkostenzuschüssen für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **maximal 75 %** der beihilfefähigen Kosten und
- beim Ausgleich der Mehrkosten für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **maximal 100 %** der beihilfefähigen Kosten.

Eine **Einzelbeihilfe** darf folgende **Schwellenwerte** nicht übersteigen:

- bei Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 5 Mio. € pro Unternehmen Jahr (Art. 6 Nr. 1 lit. h) AGFVO) und
- bei Beihilfen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen und zum Ausgleich der Mehrkosten 10 Mio. € pro Unternehmen Jahr (Art. 6 Nr. 1 lit. j) AGFVO).

5.4.4.3 Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind:

- bei **Lohnkostenzuschüssen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung; bei stark benachteiligten Arbeitnehmern verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens 24 Monate,
- bei **Lohnkostenzuschüssen für behinderte Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer die Lohnkosten, die während der Beschäftigung anfallen und
- bei Beihilfen zum **Ausgleich der Mehrkosten für behinderte Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer andere Kosten als die o.g. Lohnkostenzuschüsse, die zusätzlich aufgrund der Behinderung zu tragen sind, z. B behindertengerechte Umgestaltung der

Arbeitsräume, die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung etc. (Art. 42 Abs. 3 lit. a) bis d) AGFVO).

Ist der Beschäftigungszeitraum kürzer als 12 bzw. 24 Monate, wird die Beihilfe entsprechend gekürzt (Art. 40 Abs. 5 AGFVO).

5.4.4.4 Ausnahmeregelungen

Im Rahmen des sog. **Anreizeffekts** nach Art. 8 Abs. 5 AGFVO gelten für Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger strenge Voraussetzungen.

Auch die **Kumulierungsvorschrift** nach Art. 7 Abs. 4 AGFVO sieht Erleichterungen zugunsten von behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor. Das Kumulierungsverbot mit anderen Beihilfen gilt nur eingeschränkt. Es darf eine Kumulierung über den Höchstwert erfolgen, wenn die Beihilfeintensität aufgrund dieser Kumulierung 100 % der während der Beschäftigung anfallenden Kosten nicht übersteigt.

6. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Beihilfavorschriften

Sofern eine notifizierungspflichtige Beihilfe ohne Anmeldung und Genehmigung gewährt wird, liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Dies hat zur Folge, dass die rechtswidrige Beihilfe zurückgefordert werden muss und vom Begünstigten inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist.

Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (zu früh) gewährt, ist sie aber mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, so kann die Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.

7. Anlagen

Anlage 16a Muster zur Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe

Anlage 16b Muster einer „De-minimis“-Bescheinigung

Anlage 16c Hinweise für die Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen

Anlage 16d Häufig gestellte Umsetzungsfragen zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung